An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Radetzkystraße 2 1030 Wien

Wien, am 03. Februar 2017

Stellungnahme von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird (280/ME 25. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf den aktuell in Begutachtung befindlichen Entwurf für eine Novelle zum Tierschutzgesetz (TSchG), geben wir unten folgende Stellungnahme ab.

Einleitend möchten wir anmerken, dass Novellen in der Tierschutzgesetzgebung immer nur für Verbesserungen im Sinne der Tiere genutzt werden sollen. Die Intention, zahlreiche Problematiken des derzeitigen Tierschutzgesetzes zu lösen ist erkennbar, jedoch beinhaltet der vorliegende Ministerialentwurf auch Bestimmungen, die eine Verschlechterung für den Tierschutz bedeuten würden.

Im Detail merken wir Folgendes an:

5. § 4 Z 14 :

Die Streichung der Begriffe "kontrollierte" und "gezielte" vor "Fortpflanzung" und "Anpaarung" wird aus Tierschutzsicht von VIER PFOTEN äußerst kritisch gesehen und ist, angesichts der am 01.04.2016 in Kraft getretenen Kastrationspflicht für Katzen in bäuerlicher Haltung, nicht nachvollziehbar. Auch die folgende Erläuterung zum Ministerialentwurf widerspricht dem vorgeschlagenen Text: "Weiters soll durch die Formulierung klargestellt sein, dass Zucht – und somit ein meldepflichtiger Tatbestand – auch dann gegeben ist, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere eventuell nicht zugeordnet werden können, wie dies bei gemeinsamen Haltungen oder Freigang der Fall ist."

Wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere nicht zugeordnet werden können, wie z.B. bei freilebenden Katern auf landwirtschaftlichen Betrieben, kann aus fachlicher Sicht nicht von einer Fortpflanzung unter Kontrolle des Halters gesprochen werden. Durch diese Änderung wird ein Schlupfloch für Landwirte, die ihre Katzen nicht kastrieren lassen wollen, geschaffen: Jegliche

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung Linke Wienzeile 236 1150 Wien, Austria phone: +43-1- 895 02 02-0 fax: +43-1- 895 02 02 -99 e-mail: office@vier-pfoten.at www.vier-pfoten.at



Vermehrung – sogar Inzucht mit all ihren bekannten, grausamen Folgen – würde somit als Zucht gelten und ist daher aus Tierschutzsicht äußerst problematisch.

Auch bei unkontrolliertem Freigang, wenn Vatertiere nicht zugeordnet werden können, kann nicht von einer gezielten Anpaarung bzw. Zucht ausgegangen werden; vielmehr handelt es sich in solchen Fällen um unkontrollierte Vermehrung. Ein Züchter muss gewährleisten, dass die Elterntiere entsprechend tierärztlich untersucht und nachvollziehbar gekennzeichnet werden und bekannt geben können, welche Vorkehrungen getroffen werden, um nicht jedem beliebigen Kater die Deckung zu ermöglichen. Ist die Bestimmung eines Katers nicht möglich, handelt es sich nicht um eine Zucht. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Zucht muss bekannt sein, dass auch der Kater keine genetischen Defekte vererbt und er – zum Wohle der Elterntiere als auch der Nachkommen – gesund ist.

Bei dieser Änderung würde die am 01.04.2016 in Kraft getretene und so begrüßenswerte Bestimmung zur Kastrationspflicht für alle Freigängerkatzen (bzw. die Streichung der Ausnahme für Katzen in bäuerlicher Haltung) damit ihr Ziel verfehlen. Denn jeder, der nicht kastrieren will, kann einfach eine Zucht anmelden. In weiterer Folge wird durch die mangelnde Kastration das langbekämpfte Tierschutzproblem der Streunerkatzenpopulationen geschürt, da sich Streunerkatzen auch mit nicht kastrierten Hauskatzen aus der Umgebung oder mit Tieren aus bäuerlicher Haltung verpaaren. Katzen sind bereits mit vier bis fünf Monaten geschlechtsreif. Bis zu dreimal im Jahr können sie dann jeweils mindestens drei Welpen zur Welt bringen.

VIER PFOTEN möchte zudem noch anmerken, dass eine derartig ausgedehnte Definition jeder unbeabsichtigten und/oder unseriösen Anpaarung ermöglichen würde, als Zucht nach dem Gesetz zu gelten. Somit hätte jeder Tierhalter die Möglichkeit, eine Zucht anzumelden und – unbeschadet der Bestimmungen von § 8a – sämtliche Tiere als Züchter öffentlich feilzubieten. Man würde hiermit ein großes Schlupfloch für unseriöse Züchter schaffen, und infolgedessen ein weiteres gravierendes Tierschutzproblem schaffen. Für potentielle Käufer wären seriöse von unseriösen Züchtern nur noch schwer zu unterscheiden – dies könnte auch zur Täuschung von Konsumenten führen.

7. § 5 Abs 2:

In der Sitzung des Tierschutzrats vom 15. März 2016 wurde folgender Beschluss gefasst:

"Der TSR stellt auf Grund der vorliegenden Literatur fest, dass das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt. Aus Sicht des TSR wird eine rechtliche Klarstellung in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Auswilderung sollen davon unberührt bleiben."

Dieser Beschluss wäre in § 5 Abs 2 Z 18 umzusetzen.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung Linke Wienzeile 236 1150 Wien, Austria phone: +43-1- 895 02 02-0 fax: +43-1- 895 02 02 -99 e-mail: office@vier-pfoten.at www.vier-pfoten.at

Zusatz zu § 5 Abs 2 Z 3 a):

Die Verwendung von Würgehalsbändern ohne Stoppfunktion sollte unbedingt als Tierquälerei qualifiziert werden. Würgeketten werden von VIER PFOTEN auf das Schärfste abgelehnt, da diese zu Schäden an Halswirbelsäule, Luft- und Speiseröhre, Kehlkopf, Bindegewebe, Gesichtsmuskulatur und sogar an den Augen (durch einen erhöhten Augendruck) führen können.

9. § 7 Abs 1 Z 1:

Das Verbot der Tätowierung und der Verfärbung von Haut und Fell aus ästhetischen Gründen wird von VIER PFOTEN sehr begrüßt.

Zusatz zu § 7 Abs 5:

Ein Verbot der beabsichtigten Ausfuhr in das Ausland von in Österreich gehaltenen Tieren zum Zweck der Vornahme von Eingriffen, die nach dem TSchG untersagt sind, wäre äußerst wichtig und begrüßenswert. Dieses Verbot sollte alle in Österreich gehaltenen Tierarten miteinschließen; die aktuell geltende Einschränkung auf Hunde und die Differenzierung nach Geburtsland ist aus Tierschutzsicht für VIER PFOTEN nicht nachvollziehbar.

11. § 8a Abs 2:

Die Konkretisierung des Verbotes für Aktivitäten im Internet ist sehr zu begrüßen, nachdem der Begriff "Feilbieten" in der geltenden Form des § 8a Abs 2, insbesondere hinsichtlich des Online-Verkaufs von Tieren, in der Praxis sehr unterschiedlich ausgelegt wurde – trotz klarer Intention des Gesetzgebers. Auch die Intention des Ministeriums, Betreiber von Internetplattformen als Beitragstäter zu betrachten, ist aus Sicht von VIER PFOTEN sehr begrüßenswert.

Obwohl die Intention einer Ausnahme (§ 8a Abs 2 Z 2 des Entwurfes) für "private" Vermittlungen durch den bisherigen Halter [sowie Personen, Vereinigungen oder Institutionen nach § 30] nachvollziehbar ist, birgt diese allerdings das Risiko, dass sich künftig auch illegale Tierhändler auf diese Ausnahme berufen werden. Für die Behörden wäre es in der Praxis sehr schwierig nachzuweisen, dass der konkrete Anbieter eines Tieres im Internet kein Halter ist, der dieses nicht mehr behalten kann und eine Schutzgebühr verlangt oder aber ein Tierhändler, der organisierte gewinnorientierte und somit verbotene Aktivitäten betreibt.

Auch für die Kleinanzeigenplattformen würde diese Unterscheidung noch schwieriger werden, denn in der Regel verwenden illegale Tierhändler stets falsche Identitäten mit unterschiedlichen E-Mailadressen und Telefonnummern und schalten oft mehrere Inserate. VIER PFOTEN sieht die Einführung dieser Ausnahme sehr kritisch, da diese dazu führen kann, dass der illegale Tierhandel

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung Linke Wienzeile 236 1150 Wien, Austria phone: +43-1- 895 02 02-0 fax: +43-1- 895 02 02 -99 e-mail: office@vier-pfoten.at www.vier-pfoten.at



noch schwerer als bisher bekämpft werden kann und die so begrüßenswerte und notwendige Konkretisierung des § 8a Abs 2 ihr Ziel verfehlen würde.

Zur Ausnahme von Züchtern nach § 31 Abs 4 in § 8a Abs 2 sei zudem erwähnt, dass nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf auch die Zucht von Tieren nur nach bescheidmäßiger Bewilligung ausgeübt werden darf. Eine Anzeige bei der Behörde genügt hierfür nicht mehr. Dies wäre auch im § 8a Abs 2 entsprechend anzupassen.

Überdies möchte VIER PFOTEN auch aufgrund der oben erwähnten Intention des Ministeriums noch anregen, nähere Regeln zum Online Tierhandel für gemeldete Züchter, autorisierte Personen und Vereine, sowie für Internetplattformen gesetzlich festzulegen.

14. § 16 Abs 5:

Die Einführung von Ausnahmen, die nicht als Anbindehaltung gelten, wird von VIER PFOTEN äußerst kritisch betrachtet.

Welche Art der Freizeitaktivität ein Anbinden von Hunden rechtfertigt, ist nicht nachvollziehbar. Diese Ausnahme ist daher aus Sicht von VIER PFOTEN zu streichen.

Die Wortfolge "kurzfristige und vorübergehende Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten werden dürfen" ist zu unbestimmt und kann in der Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Es sollte daher die Wortfolge "und vorübergehende" gestrichen werden und der Begriff "kurzfristig" näher definiert werden, beispielweise mit der Festlegung eines konkreten Zeitrahmens für die Abwesenheit des Halters.

Was als Katastropheneinsatz sowie als Einsatz als Dienst- oder Begleithund zu qualifizieren ist, wäre entweder in § 16 Abs 5 2. Satz selbst oder allenfalls in den Erläuterungen klarzustellen.

18. § 24a Abs 4:

Es ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum die Wortfolge "jedenfalls aber vor einer Weitergabe" entfallen soll. Die Eintragung in die Datenbank hat jedenfalls vor einer Weitergabe zu erfolgen, da ansonsten die Nachvollziehbarkeit nicht gewährleistet ist und der Sinn dieser Regelung, nämlich die Rückführung des Tieres an den Halter, nicht gewährleistet werden kann. Für Züchter oder Tierheime besteht ohnehin eine kostenlose Möglichkeit die Registrierungen vorzunehmen.

Zudem empfiehlt VIER PFOTEN dringend die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen. Dadurch können rechtlich verantwortliche Halter festgestellt und gleichzeitig Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier ausgeschaltet werden sowie abgängige und entlaufene Tiere schneller an ihre Halter zurückgeführt werden.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung Linke Wienzeile 236 1150 Wien, Austria phone: +43-1- 895 02 02-0 fax: +43-1- 895 02 02-99 e-mail: office@vier-pfoten.at www.vier-pfoten.at

21. § 28 Abs 2:

Die Anhebung der Frist in § 28 Abs 2 von vier auf sechs Wochen wird von VIER PFOTEN begrüßt.

22. § 28 Abs 4:

Die Vorsehung einer Möglichkeit der bescheidmäßigen Einstellung einer Veranstaltung, die ohne Bewilligung bzw. entgegen Auflagen oder Bedingungen abgehalten wird, wird ausdrücklich von VIER PFOTEN begrüßt. Es wird jedoch angeregt, diese Formulierung im § 23 zu verankern, da die Notwendigkeit der Einstellung durchaus auch bei anderen grundsätzlich bewilligungspflichtigen Tierhaltungen wie z.B. Zoos, gewerblichen Tierhaltungen oder Zirkussen besteht bzw. bestehen kann.

24. und 25. § 31 Überschrift und Abs 1:

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Überschrift zu § 31 und dessen Abs 1 ist unklar, ob die Haltung zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs nun einer Bewilligungspflicht unterliegt oder nicht. Die Erläuterungen gehen von einer Bewilligungspflicht aus, verweisen jedoch darauf, dass Abs 4 (der unberührt bleibt), alternativ und nicht kumulativ gilt. Dies ist insofern unverständlich, als in Abs 4 lediglich eine Meldepflicht der Haltung zur Zucht und zum Verkauf normiert ist.

Daher empfiehlt VIER PFOTEN, in § 31 Abs 1 nach der Wortfolge "sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit" analog zur Überschrift die Wortfolge "oder zur Zucht oder zum Verkauf" einzufügen. § 31 Abs 4 wäre hingegen zu streichen und die dort angeführten Ausnahmen könnten in Abs 1 übernommen werden.

Die Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs wäre entsprechend zu adaptieren.

28. § 31 Abs 5:

Der Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen sollte unbedingt wieder verboten werden. Hunde- und Katzenwelpen in Zoofachhandlungen können nicht artgemäß gehalten werden (z.B. Verkaufsräumlichkeiten ohne Frischluft und natürliches Licht) und werden gerade in der wichtigen Präge- und Sozialisierungsphase in strukturlosen Abteilen von wichtigen Bezugspersonen und teilweise auch Artgenossen isoliert gehalten. Zudem ist der Verkauf in Zoofachhandlungen

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung Linke Wienzeile 236 1150 Wien, Austria phone: +43-1- 895 02 02-0 fax: +43-1- 895 02 02 -99 e-mail: office@vier-pfoten.at www.vier-pfoten.at



kritisch zu betrachten, da sich potentielle Käufer oft völlig unüberlegt und aus einem Impuls heraus für den Erwerb eines Welpen entscheiden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Verkauf von Welpen in Zoofachhandlungen den unkontrollierten Welpenhandel nicht – wie einst angenommen – in geordnete Bahnen lenken kann. Dies zeigt, dass die Rückgängigmachung des Verbots keine geeignete Maßnahme für die Eindämmung des illegalen Welpenhandels darstellt. Im Gegenteil, durch den Verkauf im Zoofachhandel wurde nur ein zusätzliches Tierschutzproblem geschaffen. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass auch Zoofachhandlungen Hunde und Katzen von unseriösen Züchtern aus dem Ausland beziehen. Somit besteht die Gefahr, dass der illegale Welpenhandel unterstützt wird und auch kranke Tiere verkauft werden. Aus Sicht von VIER PFOTEN ist die Wiedereinführung des Verbots dringend erforderlich und sollte daher unbedingt wieder in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden.

Zudem sei erwähnt, dass VIER PFOTEN in einer an Ministerin Sabine Oberhauser adressierten Petition für die Wiedereinführung des Verbots von Hunde- und Katzenwelpen im Zoofachhandel, bereits 29.579 Unterschriften gesammelt hat (Stand: 03.02.2017). Die Petition kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://help.four-paws.org/de-AT/schluss-mit-hunde-und-katzenwelpen-im-zoofachhandel.

29. § 31a:

Eine Meldepflicht für die regelmäßige Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren wird von VIER PFOTEN sehr begrüßt, da auch unseriöse Tierhändler unter dem Deckmantel der Tiervermittlungen stecken können.

33. § 41:

Die Stärkung der Rechtsposition der Tierschutzombudspersonen wird von VIER PFOTEN sehr begrüßt und die diesbezüglichen Bemühungen des Gesetzgebers anerkannt, insbesondere auch die Informationspflicht und das Recht auf Akteneinsicht in Verfahren gemäß § 222 StGB.

Das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme in Verfahren gemäß § 222 StGB wäre aus Sicht von VIER PFOTEN ein wertvoller weiterer Schritt.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz gemeinnützige Privatstiftung Linke Wienzeile 236 1150 Wien, Austria phone: +43-1-895 02 02-0 fax: +43-1-895 02 02-99 e-mail: office@vier-pfoten.at www.vier-pfoten.at



37. § 44 Abs 17:

Die vorgesehene Änderung enthält eine deutliche Milderung der Maßnahmen gegen Qualzüchtungen. Die derzeitige Frist bis 1.1.2018 für den Nachweis, dass durch züchterische Maßnahmen die Einhaltung der Bestimmungen von § 5 Abs 2 Z 1 (Definition von Qualzüchtungen) gewährleistet werden kann, entfällt. Es handelt sich daher aus Tierschutzsicht um einen Rückschritt, der nur durch das Fehlen von ausreichenden fachlichen Grundlagen und durch Vollzugsschwierigkeiten zu begründen ist. Es ist aus Sicht von VIER PFOTEN von höchster Bedeutung, dass die tierschutzrelevante Problematik der Qualzucht auch weiterhin ernsthaft verfolgt wird.